

Gesonderte Geschäftsbedingungen für Vertriebspartner der 4Mis GmbH

V1.2

Stand: 25.01.2012

Informationen

Beanstandungen bitte an die 4Mis GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Mark Stiller, Bahnhofstr. 2-4, 50999 Köln.

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich, Änderung der Bedingungen

- (1) Für das Verhältnis zwischen der 4MIS GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Mark Stiller, Bahnhofstr. 2-4, 50999 Köln (im Folgenden „4Mis“ oder „PP“ genannt) und dem Vertriebspartner (nachfolgend Vertriebspartner oder Vermittler genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen.
- (2) Ergänzend zu diesen „Gesonderten Geschäftsbedingungen für Vertriebspartner“ (GGBV) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der 4Mis GmbH.
- (3) Mit seiner Unterschrift erkennt der Vertriebspartner die im Zeitpunkt der Anmeldung gültigen GGBV an. Diese GGBV gelten als Rahmenvereinbarung zwischen PP und dem Vertriebspartner über die Vermittlung von Produkten und Dienstleistungen, ohne das PP hierauf in jedem Einzelfall gesondert hinweisen müssen. Die GGBV, AGB sowie die Provisionsberechnungsgrundlage in ihrer jeweils aktuellen Fassung stehen auf der Internetpräsenz (<http://www.personal-planer.de>) von PP unter „Partnerprogramm“ jederzeit zur Ansicht und Download bereit.
- (4) Diese GGBV und die AGB der 4Mis gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertriebspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als PP deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn PP einer Vermittlung eines Neukunden durch dem Vertriebspartner in Kenntnis der abweichenden Geschäftsbedingungen des Vertriebspartners abgeschlossen hat. Auch die Abbedingung dieser Schriftformklausel bedarf der Schriftform.
- (5) PP ist jederzeit berechtigt, diese „Gesonderte Geschäftsbedingungen für Vertriebspartner“ (GGBV))zu ändern oder zu ergänzen. Der Vertriebspartner hat das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Vertriebspartner den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. PP weist seine Vertriebspartner schriftlich oder via E-Mail bei Beginn der Frist besonders darauf hin, dass die Änderungsmitteilung als akzeptiert gilt, wenn der Vertriebspartner ihr nicht binnen 6 Wochen widerspricht.
- (6) Die alleinige Vertragssprache ist deutsch. Sofern von diesen GGBV oder anderen vertragsbezogenen Erklärungen und Unterlagen Übersetzungen in andere Sprachen als deutsch gefertigt worden sein sollten, ist allein die deutsche Fassung für die Parteien maßgeblich.
- (7) Die Pflichten aus § 312e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3, S. 2 BGB finden im Verhältnis vom PP zum Vertriebspartner keine Anwendung.

§ 2 Zustandekommen des Vertrags

- (1) Der Vertrag kommt nach der Anmeldung durch den Vertriebspartner mit Annahme des Antrags durch Zusendung der Annahmeerklärung auf dem Postweg zustande.

§ 3 Rechte des Vertriebspartners

- (1) Durch diesen Vertrag wird der Vertriebspartner nicht verpflichtet, für PP tätig zu sein. Es wird weder ein Arbeitsvertrag noch ein Handelsvertreterverhältnis zwischen den Parteien begründet.
- (2) Der Vertriebspartner ist insbesondere nicht berechtigt, im Namen von PP aufzutreten, für PP Angebote anzunehmen, Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

§ 4 Anspruch auf Prämie, Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Sofern für über PP angebotene Produkte und Dienstleistungen in der jeweils gültigen Provisionstabelle vorgesehen sind, erhält der Vertriebspartner für das Vermitteln eines Neukunden eine Prämie nach der jeweils gültigen Provisionstabelle. Eine mehrfache Provisionierung eines Neukunden durch andere Prämiensysteme von PP ist ausgeschlossen. PP bestimmt durch die jeweils gültige Provisionstabelle die Höhe der Provision nach billigem Ermessen. Die Provision wird ca. 6 Wochen nach Zahlungseingang des vermittelten Neukunden gezahlt. Der Anspruch auf Zahlung einer Provision entsteht aber erst dann, wenn der vom Vertriebspartner vermittelte Neukunde eine Laufzeit von mindestens drei Monaten erreicht. Der Anspruch entsteht darüber hinaus nur wenn und soweit der Kunde seine Zahlungsverpflichtung gegenüber PP erbringt.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung der Provision kann ohne schriftliche Zustimmung von PP nicht abgetreten werden. Der Vertriebspartner darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 5 Pflichten des Vertriebspartners

- (1) Der Vertriebspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm an Dritte übermittelten Informationen aktuell und wahrheitsgemäß sind und dem betreffenden Angebot von PP entsprechen. Der Vertriebspartner hat dem Kunden die Vertragsunterlagen vollständig auszuhändigen. Der Vertriebspartner ist außerdem verpflichtet, den Kunden auf die für den jeweiligen Vertrag geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen und ihm den Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Vertriebspartner ist weiter verpflichtet, jede von ihm durchgeführte Werbemaßnahmen als eigene Maßnahme kenntlich zu machen. Er darf Produkte nur dann per E-Mail oder Fax bewerben, wenn er mit dem vermuteten oder ausdrücklichem Einverständnis des Empfängers handelt. Der Vertriebspartner darf zur Werbung ausschließlich Materialien verwenden, die ihm von PP zur Verfügung gestellt wurden. Insbesondere darf er Marken, Warenzeichen und Logos von PP nur verwenden, wenn und soweit ein schriftliches Einverständnis von PP vorliegt. Der Vertriebspartner stellt PP von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten beruhen. Weitergehende Ansprüche von PP bleiben unberührt.
- (3) Änderungen der Adresse oder Bankdaten hat der Vertriebspartner unverzüglich an 4Mis schriftlich zu senden.
- (4) Änderungen an seinen Steuerstatus hat der Vertriebspartner unverzüglich an 4Mis schriftlich zu senden.
- (5) Dem Vertriebspartner wird keine Inkassovollmacht eingeräumt und keine Vollmacht eingeräumt, 4Mis gegenüber Dritten zu vertreten. Der Vertriebspartner hat für die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus einem vermittelten Geschäft nicht einzustehen.

§ 6 Verschwiegenheitsklausel

- (1) Der Vertriebspartner verpflichtet sich, über ihm bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der 4Mis wieso der Kunden auch über die Vertragslaufzeit hinaus Stillschweigen zu bewahren. Zu den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zählen insbesondere Kalkulationen und Umsatzzahlen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist es dem Vertriebspartner nicht gestattet, die bisherigen Kundenlisten, in welcher Form auch immer, geschäftlich zu verwenden.
- (2) Der Vertriebspartner ist auch dazu verpflichtet über den Inhalt dieses Vertrages Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Sämtliche Unterlagen, die dem Vertriebspartner im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit übergeben werden, sind nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zurückzugeben. Dem Vertriebspartner steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 7 Rechtsstellung des Kunden

- (1) Der vermittelte Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und PP zustande. PP behält sich das Recht vor, vom Vertriebspartner vermittelte Kunden abzulehnen.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

- (1) Schadensersatzansprüche gegen PP sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet PP auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung von PP auf den Ersatz der Schäden, die bei Vertragsschluss für PP typischer Weise voraussehbar waren.
- (2) Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, vertraglicher Vereinbarung oder Zusicherung sowie wegen Personenschäden und deren Folgen bleibt unberührt. Die Haftung von PP ist in jedem Fall beschränkt auf einen Betrag in Höhe von EUR 500,00 pro Schadenfall. Der Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere der Ersatz entgangenen Gewinns, ist ausgeschlossen.

§16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts nach §6 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Köln. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. PP ist abweichend hiervon berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien; Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Alle Erklärungen des Providers können auf elektronischem Weg an den Kunden gerichtet werden. Dies gilt auch für Abrechnungen und Vertragsänderungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses.
- (3) Übernimmt eine andere Gesellschaft die Tätigkeit des Providers und bietet diese Gesellschaft dem Kunden einen Vertrag an, der einem mit dem Provider geschlossenen Vertrag entspricht, so kann der Provider den bestehenden Vertrag fristlos kündigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der Lücke tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung nahekommende Regelung, die von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.